

- c) Löhne und Gehälter auf anderen Konten als den Lohn- und Gehaltskonten geplant und abgerechnet wurden,
- d) Tarife eingehalten und nach der Registrierung erneut außertarifliche Entlohnung gewährt wurde*
- e) die beauftragte Verwaltungskosteneinsparung 1955 ordnungsmäßig gebucht und abgeführt wird,
- f) alle abgeschlossenen Einzelverträge vollzählig vorliegen, diese den ordnungsmäßigen Vorschriften über den Abschluß von Einzelverträgen entsprechen und, falls Veränderungen hinsichtlich der Höhe vorgenommen wurden, die entsprechenden Nachträge und Genehmigungen zur Erhöhung vorliegen,
- g) Veränderungen der registrierten Stellenzahl und registrierten Fonds gemäß § 6 Abschnitt III Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung ordnungsmäßig nachregistriert wurden.

III.

Schlußbestimmungen

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 3. Dezember 1953

Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Zweite Durchführungsbestimmung *
zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit
der Heimerzieherkräfte.

Vom 10. Dezember 1953

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 10. April 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Heimerzieherkräfte (GBl. S. 309) wird zur Durchführung des § 1 Abs. 3 der Verordnung (Vergütungen für vollausgebildete Lehrkräfte in Kinderheimen) im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Arbeit folgendes bestimmt:

§ 1

Nach den Vergütungsbestimmungen für Lehrer an allgemeinbildenden Schulen werden pädagogische Kräfte mit abgeschlossener Lehrerausbildung bezahlt, die vom Ministerium für Volksbildung als Heimleiter, leitende Erzieher oder Erzieher mit besonderen Spezialaufgaben eingesetzt werden.

§ 2

Soweit die in § 1 genannten pädagogischen Kräfte als Erzieher mit Spezialaufgaben eingesetzt werden, erhalten sie, wenn sie in Normalheimen tätig sind, die Vergütung nach Gruppe 3 und wenn sie in Spezialheimen tätig sind, die Vergütung nach Gruppe 6 des § 1 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 1359).

* I. Durchfb. (GBl. 1952 S. 311).

§ 5

Soweit die in § 1 genannten pädagogischen Kräfte als Heimleiter oder leitende Erzieher eingesetzt werden, erhalten sie zusätzlich eine Zulage, die der Differenz zwischen Gruppe IV und der entsprechenden Gruppe für Heimleiter oder Erziehungsleiter gemäß § 1 der Verordnung vom 10. April 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Heimerzieherkräfte entspricht.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1953

Ministerium für Volksbildung
I. V.: Laabs
Staatssekretär

Anordnung
über die Erhebung von Verbrauchsabgaben in der
Produktionsstufe.

Vom 14. Dezember 1953

Um die bessere Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern nicht durch abgabenrechtliche Vorschriften zu behindern und die Haushaltseinnahmen sicherzustellen, ist eine Änderung des bisherigen Verfahrens der Erhebung von Verbrauchsabgaben notwendig.

Es wird deshalb mit Zustimmung des Präsidiums des Ministerrates angeordnet:

§ 1

Verbrauchsabgaben, die zur Zeit im Groß- und Einzelhandel erhoben werden, sind ab 1. Januar 1954 nach näherer Anweisung des Ministeriums der Finanzen — Abgabenverwaltung — von den Produktionsbetrieben zu berechnen und abzuführen.

§ 2

Die auf den Waren ruhenden Verbrauchsabgaben sind in sämtlichen Handelsstufen Teil des umsatzsteuerpflichtigen Entgelts mit Ausnahme der Textilwarenabgabe, Tabakwarenabgabe und der Verbrauchsabgabe auf Schuhwaren und Lederhandschuhe. Alle Handelsorgane sind deshalb berechtigt, die gesetzlich vorgeschriebenen Handelsspannen um den auf die Verbrauchsabgaben entfallenden Teil der Umsatzsteuer zu erhöhen, soweit die zugelassenen Handelsspannen nicht bereits entsprechend erhöht worden sind. Zu diesem Zweck sind die Abgabenschuldner (Produktionsbetriebe) und die Vorlieferanten des Einzelhandels verpflichtet, in den Lieferrechnungen die Höhe der Verbrauchsabgaben und den Herstellerabgabepreis je Mengeneinheit bzw. insgesamt auszuweisen.

§ 3

In den Produktionsbetrieben sind die Verbrauchsabgaben, die bisher im Handel erhoben wurden, nicht Teil des umsatzpflichtigen Entgelts.

§ 4

Produktionsbetriebe, die verbrauchsabgabenpflichtige Waren herstellen und bisher Verbrauchsabgaben nicht abgeführt haben, sind verpflichtet, sich bis zum 10. Januar 1954 bei dem örtlich zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben — anzumelden.